



Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2026

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

- 3. Bebauungsplan - "Pasenbach - Röhrmooser Straße Am Hennenloh"**
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Beschluss zur Billigung, öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belangen gemäß §§ 3 Abs.
- 3.8. Bebauungsplan - "Pasenbach - Röhrmooser Straße Am Hennenloh"
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 16.03.2026

Stellungnahme:

Zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Niederschlagswasser

In der Planung werden keine textlichen Festsetzungen zum Thema Niederschlagswasserbeseitigung gemacht. Ohne textliche Festsetzung wäre dieser wichtige Bereich des BP satzungsrechtlich nicht geregelt. Dies scheint uns nicht sachgerecht.

Die Angaben im Umweltbericht und den Hinweisen im Plan sind widersprüchlich. Vor Satzungsbeschluss ist aus fachlicher Sicht ein abgestimmtes Konzept notwendig.

Hinweise zum Plan:

Unter 6.3 erscheint ein Regenwasserkanal nur in der Legende, nicht im Plan.

In den Hinweisen zum Plan unter 5.5.3 wird angegeben, dass das Niederschlagswasser in einen bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet werden soll.

Auf Seite 22 von 31 wird zum Thema Schutzgut Wasser die „Versickerung des Oberflächenwassers im Straßenraum durch begleitende Grünstreifen“ angegeben.

Im Widerspruch dazu wird im Umweltbericht auf Seite 14 von 16 angegeben, die Entwässerung können „in die vorgesehene Grünfläche erfolgen“.

Wir empfehlen eine oberflächennahe Versickerung (nach DWA-A 138-1, „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser-Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“) innerhalb des

geplanten BP. Gute Hilfestellung für die Planung bietet die Broschüre zu multifunktionalen Versickerungsmulden des LfU

https://www.bestellen.bayern.de/lfu_was_00356

<https://www.bestellen.bayern.de/lfu_was_00356>. Ansonsten sind Mulden grds. von Gehölz freizuhalten.

Das Konzept soll mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden. Im Sinne des§ 9 Abs. Nr. 16d sollten die Versickerungsmulden auch im BP eingezeichnet werden.

Vorschlag für Festsetzungen (bei Einzeichnung von Versickerungsmulden)

„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“

„Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.“

Falls doch tatsächlich eine Ableitung in einem bestehenden Regenwasserkanal geplant ist, bitten wir den Bescheid und die Bestandsunterlagen uns weiterzuleiten.

Zu 4.3.1 Stellplätze

Vorschlag für Festsetzungen

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mindestens 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

Mit dem WWA sollte ein Konzept zum Niederschlagswassermanagement abgestimmt werden. Des weiteren bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Planzeichnung wird berichtigt.

Der Umweltbericht wird geändert.

Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht wird aufgenommen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da die Entwässerungsplanung mit Versickerung ohnehin einer Genehmigung des WWA bedarf. Die Abstimmung des Entwässerungskonzepts erfolgt durch den Bauherrn und ist eine Tektur der bereits vom WWA erteilten Genehmigung.

Eine Festsetzung über die Pflicht, Niederschlagswasser zu versickern, wird nicht aufgenommen, da das WHG eindeutig ist.

Die Festsetzung zur Gestaltung der Stellplätze steht im Gewerbegebiet zum Teil im

Widerspruch zum WHG. In Gewerbegebieten ist in der Regel von verunreinigtem Niederschlagswasser auszugehen, da nicht direkt versickert werden kann.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke:

GR Großmann-Neuhäusler nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teil.

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Vierkirchen, 25.06.2026



Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

